

# Anlage zum Zuwendungsbescheid

## Besondere Nebenbestimmungen für ESF-/ REACT-EU-kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-ESF/REACT-EU)

Die BNBest-ESF/REACT-EU enthalten Grundlagen und Erläuterungen sowie besondere Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVFG) für Zuwendungen, die mit Mitteln des ESF/REACT-EU kofinanziert werden.

Die BNBest-ESF/REACT-EU sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Stand: Dezember 2021

### Inhalt

- 1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und Verpflichtungen
- 2 Informations- und Publizitätspflichten
- 3 Kumulierung und Überschneidung mit anderen Programmen, Refinanzierungsausschluss
- 4 Elektronischer Datenaustausch
- 5 Berichtspflicht
- 6 Zuschussfähigkeit der Ausgaben
- 7 Zahlung der Zuwendung
- 8 Mittelverfall
- 9 Finanzielle Berichtigungen
- 10 Mitwirkung bei der Finanzkontrolle
- 11 Akten- und Belegaufbewahrung

### 1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und Verpflichtungen

1.1 Diesem Bescheid liegen die Anforderungen des Operationellen Programms ESF Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ sowie die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EU-Vertrags, des AEU-Vertrages sowie folgende **Verordnungen** zugrunde:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2013 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- Verordnung (EU) 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)
- Sonstige einschlägige Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen im Bereich der Strukturfonds

Die vorgenannten Verordnungen können unter

[https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/arbeits/esf/esf20142020/operationelles\\_programm\\_rechtsrahmen.html](https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/arbeits/esf/esf20142020/operationelles_programm_rechtsrahmen.html)

[https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/arbeits/esf/react/react\\_node.html](https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/arbeits/esf/react/react_node.html),

das Operationelle Programm ESF Saarland 2014-2020 unter

[https://www.saarland.de/mwaev/DE/downloads/wirtschaft/esf/esf\\_2014-2020/esf\\_op\\_sl\\_14\\_20.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.saarland.de/mwaev/DE/downloads/wirtschaft/esf/esf_2014-2020/esf_op_sl_14_20.pdf?blob=publicationFile&v=1)

eingesehen werden.

1.2 Darüber hinaus ist im Einklang zu verfahren mit den **Gemeinschaftspolitiken** in den Bereichen:

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Beseitigung jeder Form von Diskriminierung,
- Chancengleichheit,
- Nachhaltigkeit,
- öffentliche Auftragsvergabe,
- staatliche Beihilfen.

### 2 Informations- und Publizitätspflichten

2.1 Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sowie Verordnung (EU) 2020/2221 sind folgende **Informations- und Publizitätspflichten** einzuhalten und zu dokumentieren:

- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die aus Mitteln des ESF/REACT-EU erhaltene Unterstützung,
- Information der an der Maßnahme Beteiligten über die Finanzierung durch den ESF/REACT-EU,
- Anbringung eines DIN A3-Plakates für die Dauer des Vorhabens mit dem Hinweis auf die Förderung durch den ESF/REACT-EU an einer gut sichtbaren Stelle
- Anbringung eines Hinweises auf allen Unterlagen und insbesondere allen Teilnehmerbestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Maßnahme, dass die Maßnahme durch den ESF/REACT-EU kofinanziert wird
- Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten haben folgende Elemente zu umfassen:
  - die Wort-Bild-Marke ESF-EU/REACT-EU
  - das Ressort-Logo
  - einen Förderhinweis

Sofern eine Homepage vorhanden ist, ist auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehoben wird.

Nähere Angaben zu den zu verwendenden Logos und Förderhinweisen sind dem Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den ESF im Saarland, Förderperiode 2014-2020

([https://www.saarland.de/mwaev/DE/downloads/wirtschaft/esf/esf\\_2014-2020/esf\\_publicitaet\\_leitfaden.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.saarland.de/mwaev/DE/downloads/wirtschaft/esf/esf_2014-2020/esf_publicitaet_leitfaden.pdf?blob=publicationFile&v=1))

sowie der Handreichung zu den REACT-EU-spezifischen Publizitätsvorgaben zu entnehmen.

2.2 Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gemäß Artikel 115, Abs. 1, S.2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 gebunden an die **Veröffentlichung einer Liste der Vorhaben, die umfasst:**

- Name und Adresse der Begünstigten
- der Bezeichnung und Zusammenfassung der Vorhaben
- Datum des Beginns und des Endes der Vorhaben
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben
- Kofinanzierungssatz der EU pro Prioritätsachse
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Bezeichnung der Investitionskategorie für das Vorhaben gem. Art.96, Abs. 2, S.1, Buchst. B, Ziff. Vi

Diese Liste wird alle sechs Monate unter Angabe des letzten aktuellen Bearbeitungsstands erstellt und auf der Website zur Strukturfondsförderung im Saarland veröffentlicht.

### 3 **Kumulierung und Überschneidung mit anderen Programmen, Refinanzierungsausschluss**

Die Refinanzierung von gesetzlichen Leistungen, z. B. der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III - Arbeitsförderungsrecht), ist ausgeschlossen.

Gefördert werden nur Projekte, die nicht aus einem anderen Strukturfonds (z. B. EFRE, Kohäsionsfonds), einem anderen ESF-Programm oder sonstigen Gemeinschaftsmitteln finanziert werden.

### 4 **Elektronischer Datenaustausch**

Auf der Grundlage des Artikels 125 Absatz 2 d der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist bei einem computergestützten Austausch der zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsanforderungen notwendigen Daten mitzuwirken.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nach § 4 Bundesdatenschutzgesetz nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene seine Einwilligung schriftlich erklärt hat. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, die betroffenen Teilnehmer/innen in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten aufzuklären und mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Mustererklärung die Einwilligung zur Erhebung der personenbezogenen Daten von den Betroffenen einzuholen. Die Einwilligungserklärungen sind vor Ort in den Projektakten zu Prüfzwecken vorzuhalten.

### 5 **Berichtspflicht**

Die Zahlungen der EU-Kommission hängen maßgebend davon ab, dass das Saarland seinen gegenüber der Kommission bestehenden Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms ESF Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ ordnungsgemäß nachkommt. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, alle maßnahmebezogenen Datenanforderungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen.

Diese Anforderung betrifft insbesondere

- die regelmäßig zu erfüllenden Berichtspflichten im Rahmen des vorgegebenen Zuwendungsverfahrens (z.B. Zwischen- und Verwendungsnachweise),
- die Lieferung von Informationen und Daten zum Zwecke der nach Artikel 54 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Bewertungen. Die Verwaltungsbehörde kann unabhängige Bewertungssachverständige mit der wissenschaftlichen Bewertung der ESF-kofinanzierten Maßnahmen beauftragen. Den mit der Bewertung beauftragten Stellen sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 6 **Zuschussfähigkeit der Ausgaben**

Die Zuschussfähigkeit der über den ESF/REACT-EU kofinanzierten Ausgaben richtet sich nach folgenden Vorschriften:

- Artikel 65 ff. VO (EU) Nr. 1303/2013,
- Artikel 13 f. VO (EU) Nr. 1304/2013,
- den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) sowie den
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) in den zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides geltenden Fassungen,
- den in den Fördergrundsätzen / Förderrichtlinien festgelegten Sonderregelungen.

### 7 **Zahlung der Zuwendung**

Im Rahmen der ESF-/REACT-EU-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsverfahren. Danach kann das Saarland bei der EU-Kommission eine Auszahlung von ESF-/REACT-EU-Mitteln nur veranlassen,

- wenn der Zuwendungsempfänger zuschussfähige Ausgaben bereits tatsächlich getätigt und sie durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat und

- wenn die zugrundeliegenden Vorgänge recht- und ordnungsgemäß sind.

Grundlage für die Auszahlung ist ein vom Zuwendungsempfänger eingereichter Mittelabruf in Form eines Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises. Je nach Art der Förderung erfolgt die Auszahlung entweder auf Basis eines zahlenmäßigen Nachweises der Ausgaben, der Kofinanzierungsmittel Dritter und der Einnahmen oder auf Basis einer in den Fördergrundsätzen bzw. Förderrichtlinien festgelegten Pauschalierung.

In jedem Fall sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. quitierte Rechnungen oder gleichwertigen Buchungssbelege) vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Angaben in der Ausgabenmeldung sind subventionserheblich.

Die Zahlungen der Kommission hängen von einer ordnungsgemäßen und vollständigen Einhaltung der Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms ab. Die inhaltlich vollständige und fristgerechte Bereitstellung der für die Berichte an die Kommission erforderlichen Daten (vgl. Punkt 5 BNBEST-ESF/REACT-EU) ist aus diesem Grunde Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln.

#### 8 Mittelverfall

Die in Artikel 136 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 festgelegte sogenannte „n+3-Regel“ besagt, dass die in den einzelnen Jahrestanchen des Operationellen Programms gebundenen EU-Mittel spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Jahr der Mittelbindung verausgabt sein müssen, damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission zurückgenommen wird und somit diese Mittel dem Land verloren gehen.

#### 9 Finanzielle Berichtigungen

Der Mitgliedstaat und/oder die EU-Kommission können bei Unregelmäßigkeiten oder bei nachgewiesenen erheblichen Änderungen, die sich auf die Art oder die Bedingungen für die Durchführung und Kontrolle der Vorhaben oder der operationellen Programme auswirken, finanzielle Berichtigungen vornehmen. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind vom Saarland an die EU-Kommission einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Sofern der Zuwendungsempfänger die finanziellen Berichtigungen zu verantworten hat, wird der Zuwendungsgeber die Zuwendungen entsprechend kürzen bzw. unter Berechnung von Zinsen zurückfordern.

#### 10 Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Projekt getrennt Buch zu führen oder alle Transaktionen für das Projekt in einer abgrenzbaren, projektbezogenen Buchführung zu erfassen, um den Dienststellen des Landes und der Europäischen Union die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.

Auf der Grundlage des Artikels 125 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie der Nr. 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEST-P) ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Verwendung der Zuwendung anhand von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen sowohl in laufenden als auch in abgeschlossenen Projekten zu überprüfen. Ein Prüfrecht steht auch den sonstigen nach Artikel 123 ff. der VO (EU) Nr. 1303/2013 mit der Umsetzung und Kontrolle befassten Stellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde) zu.

Ebenso kann die EU-Kommission auch zusammen mit Bediensteten der zuständigen nationalen Stellen örtliche Erhebungen vornehmen.

Ein weitergehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Landesrechnungshofes bleibt vorbehalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, solche Überprüfungen zuzulassen und daran mitzuwirken. Es sind insbesondere die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich der Verwendungsnachweise auch nach Abschluss der Projektdurchführung vorzulegen.

#### 11 Akten- und Belegaufbewahrung

Alle Belege, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, müssen bis einschließlich 31.12.2028 aufbewahrt werden, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist (5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.5 der ANBEST-P) ergibt.

Die Dokumente müssen gemäß Artikel 140 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) vorliegen. Werden elektronische Speichermedien angewandt, müssen diese den nationalen Vorschriften wie z.B. den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 14. November 2014 genügen. Die Ordnungsmäßigkeit des Archivierungsmediums ist hierbei im Einzelfall zu beurteilen.